

II- 4212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des NationalratesDER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/162-1.1/78

2017/AB

Leistung von Amtshilfe durch das
österreichische Bundesheer;
Anfrage der Abgeordneten Dr. NEISSER
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 2068/J

1978-08-31

zu 2068/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum
Nationalrat Dr. NEISSER und Genossen am 10. Juli 1978
an mich gerichteten Anfrage Nr. 2068/J, betreffend
Leistung von Amtshilfe durch das österreichische Bun-
desheer, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1 bis 3:

Das gegenständliche Ersuchen lautete, für 50 Exekutiv-
beamte Lufttransportraum von Langenlebarn nach Salzburg-
Maxglan zur Verfügung zu stellen; es wurde vom Bundes-
minister für Inneres unmittelbar mündlich an mich ge-
richtet.

Zu 4:

Ich teile die Meinung des Bundesministers für Inneres,
wonach die gegenständliche Hilfeleistung auf der ver-
fassungsgesetzlichen Grundlage des Art. 22 B-VG er-
folgte.

Zu 5:

Gemäß Art. 22 B-VG sind alle Organe des Bundes, der
Länder und der Gemeinden "im Rahmen ihres gesetzmäßigen

- 2 -

Wirkungsbereiches" zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet. Der gesetzmäßige Wirkungsbereich für das österreichische Bundesheer ist - wie in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage zutreffend ausgeführt wird - im Art. 79 B-VG grundgelegt.

Nach Art. 79 Abs. 1 B-VG obliegt dem Bundesheer als originäre Aufgabe die militärische Landesverteidigung. Um diesen verfassungsgesetzlichen Auftrag erfüllen zu können, müssen aber bereits außerhalb eines Einsatzes des Bundesheeres entsprechende Vorkehrungen getroffen werden. Zu diesen Vorkehrungen zählt insbesondere die militärische Ausbildung (§ 45 des Wehrgesetzes 1978). Daraus kann gefolgert werden, daß jede Ausbildungstätigkeit von der eingangs erwähnten verfassungsgesetzlichen Aufgabe erfaßt ist und damit zum gesetzmäßigen Wirkungsbereich des Bundesheeres zählt.

Da - wie soeben für die Ausbildung im allgemeinen dargelegt - die Ausbildung von Luftfahrtpersonal im Rahmen der Heeresfliegerkräfte zum gesetzmäßigen Wirkungsbereich des Bundesheeres im Sinne des Art. 22 B-VG zählt, war dem Hilfeleistungersuchen des Bundesministers für Inneres im Wege eines Ausbildungsfluges nachzukommen.

Zu 6:

Hinsichtlich der Frage der Grenzziehung zwischen Art. 22 B-VG und Art. 79 Abs. 2 B-VG schließe ich mich der in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage geäußerten Meinung an, wonach "die Inanspruchnahme des österreichischen Bundesheeres unter Berufung auf die wechselseitige Hilfeleistungspflicht nach Art. 22 B-VG keineswegs dazu führen kann, daß Art. 79 Abs. 2 B-VG eine Einschränkung erfährt". Meiner Ansicht nach handelt es sich bei beiden

- 3 -

Verfassungstatbeständen dem Grunde nach um Fälle einer Rechtshilfe, sodaß die Hilfeleistung des Bundesheeres auch in der Form eines Rechtshilfeersuchens angesprochen werden könnte. Hinsichtlich der Grenzziehung zwischen den genannten Verfassungsartikeln wird aber jedenfalls davon auszugehen sein, daß Art. 79 Abs. 2 B-VG zu Art. 22 B-VG im Verhältnis der Spezialität steht.

26. August 1978

